



Merkblatt

Kündigung und Wohnformwechsel von Bewohnenden in Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt

Version vom 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Die Pflegeheime sind gemäss Gesundheitsgesetz §8 Abs. 5 in Verbindung mit dem [Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2026 bis 2029](#) (PH-RV) Ziffer 4.1 Abs. 1 zur Aufnahme von pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt verpflichtet.

Verschiedene Umstände können jedoch dazu führen, dass Pflegeheime oder Bewohnende das Vertragsverhältnis beenden möchten. Idealerweise erfolgt eine solche Kündigung nach sorgfältiger Klärung der Hintergründe, im gegenseitigen Einverständnis und mit genügend Vorlauf, damit passende Anschlusslösungen gefunden werden können. Gemäss [Basler Heimvertrag 2026-2029](#) haben jedoch beide Seiten das Recht, ihr Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig zu beenden.

Dieses Merkblatt hält fest, wie in den verschiedenen Fällen von Kündigung und Wohnformwechsel an der Schnittstelle zwischen Pflegeheim und Abteilung Langzeitpflege (ALP) resp. Abteilung Gesundheit und Soziales der Gemeinde Riehen (G&S) vorgegangen wird.

2. Zuständigkeit und Informationspflicht

Über die Absicht und Gründe einer Kündigung oder die Notwendigkeit eines Wohnformwechsels werden ALP resp. G&S immer vorgängig informiert. Dies, damit das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen und – sofern notwendig – im Rahmen der Pflegeplatzvermittlung passende Anschlusslösungen gefunden werden können. Keine Informationspflicht besteht bei Kündigungen im Zusammenhang mit einem Umzug ins Zielheim nach provisorischem Heimeintritt.

- Beabsichtigte Kündigungen werden dem Fachbereich Aufsicht und Qualität (A&Q) gemeldet.
- Für Wohnformwechsel zuständig ist bei Personen mit Wohnsitz in Basel der Fachbereich Beratung und Bedarfsabklärung (B&B) und für Personen aus Riehen und Bettingen G&S.

3. Kündigung

3.1 Kündigung seitens Bewohnender oder Angehöriger

Gelangen Bewohnende oder deren Angehörige mit Kündigungsabsicht und Wunsch nach Umzug in ein anderes Pflegeheim an A&Q, geht der Fachbereich wie folgt vor:

- A&Q erfragt die Hintergründe für den Kündigungswunsch sowie die bereits erfolgten Schritte im Rahmen des vom Pflegeheim bezeichneten internen Beschwerdewegs und empfiehlt – sofern nicht bereits erfolgt – zunächst diesen zu beschreiten.
- Bei Bedarf bietet A&Q die Teilnahme und Unterstützung im Rahmen weiterer Gespräche zur Situationsklärung an.

- Kann keine Einigung erzielt werden, leitet A&Q einen Umzug in ein anderes Pflegeheim im Rahmen der Pflegeplatzvermittlung ein. Der/die Bewohnende resp. seine gesetzliche Vertretung muss in diesem Fall den Heimplatz künden. Es gilt die Kündigungsfrist gemäss Heimvertrag.

3.2 Kündigung seitens Pflegeheim

Eine Kündigungsabsicht seitens Pflegeheim ist mit Blick auf die Aufnahmepflicht gemäss PH-RV ggü. A&Q nachvollziehbar zu begründen, bevor ein Umzug eingeleitet wird.

- Das Pflegeheim dokumentiert die Gründe für die Kündigungsabsicht schriftlich.
- Das Pflegeheim dokumentiert die im Rahmen des bezeichneten internen Beschwerdewegs gemäss qualivista.stationär (Kriterium 0101C09) erfolgten Schritte und – sofern relevant – die auf Ebene der individuellen Pflege- und Betreuungsplanung ergriffenen Massnahmen.
- Eine Umplatzierung bedingt eine vorgängige Kündigung durch das Pflegeheim. Es gilt die Kündigungsfrist gemäss Heimvertrag.

4. Wohnformwechsel (Umzug in spezialisierte Wohnform)

Stellt der Gesundheitszustand einer/eines Bewohnenden veränderte Anforderungen an das Pflege- und Betreuungssetting und ist deshalb ein Wohnformwechsel angezeigt, klärt B&B resp. G&S – bei Bedarf unter Einbezug von A&Q – mit dem Pflegeheim folgende Punkte ab und leitet die weiteren Schritte ein:

- Der individuelle Massnahmenplan wurde überprüft und gegebenenfalls angepasst, weitere Unterstützungsmöglichkeiten im bestehenden Betreuungs- und Pflegesetting (wie z.B. Tagesstruktur) wurden geprüft und sind ausgeschöpft.
- Die Indikation für den Wohnformwechsel ist anhand der [«Checkliste Spezialisierte Wohnformen: Kriterien und Anforderungen»](#) nachvollziehbar begründet und dokumentiert.
- Der bevorstehende Wohnformwechsel wurde vorgängig mit der betroffenen Person, den Angehörigen resp. dem Beistand besprochen und diese haben sich damit einverstanden erklärt.
- Der/die behandelnde Arzt/Ärztin bestätigt den Wohnformwechsel mit einem medizinischen Attest.
- Der Fachbereich B&B resp. die Abteilung G&S verfügt den Wohnformwechsel.

Der beschriebene Ablauf gilt sowohl für den Wechsel in eine spezialisierte Wohnform innerhalb des Pflegeheims wie auch für den Umzug in eine andere Institution, welche das erforderliche Pflege- und Betreuungssetting anbietet. Während bei Kündigungen nach Ziff. 3 dieses Merkblatts die Kündigungsfristen gemäss Heimvertrag gelten (vgl. dazu auch Rahmenvertrag 7.4., Abs. 3), kann die Kündigungsfrist bei medizinisch indiziertem Wohnformwechsel verkürzt werden, sofern eine bedarfsgerechte Anschlusslösung rascher zur Verfügung steht.

5. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Die Verantwortung für Abklärungen und die Einleitung weiterer Schritte sowie das Beschwerdeweisen bei Kündigungen und Wohnformwechsel liegt im Falle von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zuständigkeitsshalber nicht bei der ALP resp. G&S, sondern bei Pflegeheim und Herkunftsamt/-gemeinde.

Aufgrund des sehr beschränkten Angebots sind spezialisierte Pflegeplätze in der Regel Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt vorbehalten. Wohnformwechsel für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz können nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden (vgl. Merkblatt [«Direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz»](#)).

6. Kontaktadresse für Meldungen betreffend Kündigung und Wohnformwechsel

Kündigungen

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Fachbereich Aufsicht & Qualität
Malzgasse 30
4001 Basel

Nicole Grieder; Tel.: 061 205 32 59
Cécile Baumgartner; 061 205 32 51
aufsichtqualitaet.baselstadt@hin.ch

Wohnformwechsel

Bei Personen mit Wohnsitz in Basel:

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Fachbereich Beratung und Bedarfsabklärung
Malzgasse 30, 4001 Basel
Tel.: 061 205 32 52
langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

Bei Personen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen:

Fachstelle Alter Riehen
Beratung und Bedarfsabklärung
Gemeindeverwaltung Riehen
Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen
Tel.: 061 646 82 90
fachstelle-alter@riehen.ch

Erstellt von der Abteilung Langzeitpflege / Gesundheitsdepartement Basel-Stadt. Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Änderungen am Merkblatt sind möglich. Die aktuellen Versionen aller Merkblätter sind stets publiziert auf: <https://www.bs.ch/gd/bereich-gesundheitsversorgung/alters-und-langzeitpflege>.